

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

Bremen, 24.04.2020

Corona: Risikogruppen und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bitte um Beachtung der anliegenden Hinweise zu Risikogruppen und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Des Weiteren möchte ich auf das Schreiben vom 21.04.2020 verweisen, mit dem Ihnen ein Musterhygieneplan zur Verfügung gestellt wurde.

Auch für diese Informationen gilt, dass sie bis auf Weiteres Gültigkeit haben. Sofern sich die Einschätzung der Lage ändert, werden sie entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ina Mausolf

stellvertretende Leiterin der Abteilung
schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Einsatz von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf in Schulen

Die **arbeits- und dienstrechtlichen Hinweise des Senators für Finanzen** (Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 5 e/2020) gelten auch für Lehrerinnen und Lehrer.

Diese werden für den Einsatz in Schulen von der Senatorin für Kinder und Bildung wie folgt konkretisiert:

Lehrkräfte, die mit infizierten Personen Kontakt haben oder selbst infiziert sind, dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Der Einsatz im Präsenzunterricht ist nicht bereits mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe, mit der Schwerbehinderteneigenschaft oder dem Vorliegen einer Schwangerschaft ausgeschlossen.

Das RKI sagt zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (sog. Risikogruppen) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

- „Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.
- Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren (Lebens-)Umständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.

Kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf:

- Schwangere scheinen nach bisherigen Erkenntnissen aus China kein erhöhtes Risiko gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus zu haben.
- Bei Kindern wurde bislang kein erhöhtes Risiko für einen schweren Erkrankungsverlauf berichtet.“

Auf Antrag und in der Regel mit einer ärztlichen Bescheinigung können sich grundsätzlich Betroffene dieser Risikofaktoren vom Einsatz im Präsenzunterricht freistellen lassen. Die ärztliche Bescheinigung ist zurückzugeben und nicht aufzubewahren. Wenn der Schulleitung die erhebliche Vorerkrankung **bekannt** ist, kann auf eine ärztliche Bescheinigung **verzichtet** werden. Schwangere sind auf Antrag ebenfalls mit zurückzugebender ärztlicher Bescheinigung wegen ihrer besonderen Lage vom Präsenzunterricht freizustellen.

Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, und Schwangere können **gleichwohl auf freiwilliger Basis** im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Sie können ferner zur Absicherung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für **weitere Aufgaben eingesetzt** werden.

Sorgeberechtigte von Kindern, die einer Risikogruppe angehören, sind vom Präsenzunterricht freizustellen. Ansonsten rechtfertigen Angehörige die zu einer Risikogruppe gehören, eine Freistellung vom Präsenzunterricht nur in Ausnahmefällen. Hierüber entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ebenfalls nach Vorlage einer zurückzugebenden ärztlichen Bescheinigung, ggf. unter Einbeziehung der/des zuständigen Schulaufsichtsbeamt*in bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

Bei **pflegebedürftigen Angehörigen** gelten ebenfalls die allgemeinen arbeits- und dienstrechtlichen Hinweise von SF:

„Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen müssen, sind im Rahmen der Erforderlichkeiten vollständig oder teilweise von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.“

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Generell gilt: Wichtiger als ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community mask oder Behelfsmaske) ist die Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die Wahrung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern. Bei Einhaltung dieses Abstands ist ein MNS/eine MNB nicht erforderlich.

Ein MNS bzw. eine MNB kann als **ergänzender Fremdschutz** Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abfangen. Ein MNS/eine MNB kann deshalb von Lehrkräften und Personal in Schulen getragen werden.

Der Nutzen eines MNS/einer MNB für den **Eigenschutz** ist nach wie vor nicht nachgewiesen.

Im Unterricht ist das Tragen eines MNS/einer MNB nicht erforderlich, wenn in den Räumlichkeiten ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Auch außerhalb des Unterrichts muss darauf geachtet werden, die Abstandsregelungen einzuhalten: Beim Betreten und Verlassen der Räume sind Ballungen an den Ein- bzw. Ausgängen zu vermeiden. Die Pausenregelungen sind so zu gestalten, dass auch während dieser Zeiten die Abstandsregelungen eingehalten werden können (versetzte Pausenzeiten, ggf. Zuweisung von Pausenbereichen).

Schülerinnen und Schüler sind dazu anzuhalten, auch auf dem Weg in die und aus der Schule – insbesondere an Bushaltestellen und Fahrradabstellplätzen – diesen Sicherheitsabstand einzuhalten. Dies erfordert insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern eine entsprechende Aufsicht und Übung.

Dennoch wird es sich teilweise als schwierig erweisen, die Abstandsregelung jederzeit einzuhalten. Sofern es dem eigenen Sicherheitsgefühl dienlich ist, kann ein MNS/eine MNB selbstverständlich getragen werden.

Älteren Schülerinnen und Schülern wird das Tragen eines MNS/einer MNB als Akt der Solidarität und zur Minimierung der Ausbreitung des Virus empfohlen.

Wer eine MNB tragen möchte, sollte die folgenden

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 – 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.